



Amtlicher Teil

Wiederholung der 2. öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“

Im Amtsblatt Nr. 12 vom 13. Juli 2001 wurde die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“ bekannt gemacht. Diese Auslegung muss auf Grund eines technischen Versehens wiederholt werden, wozu nachstehende Bekanntmachung erfolgt:

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 126/2001

2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“

Genaue Fassung:

01 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes WAL 428 „Im großen Felde“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der geänderte Entwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

03 Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in-

nerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt

Erfurt bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit nochmals bekannt gemacht.

Der vom Stadtrat gebilligte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes WAL 428, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit den textlichen Festsetzungen, sowie die Be-

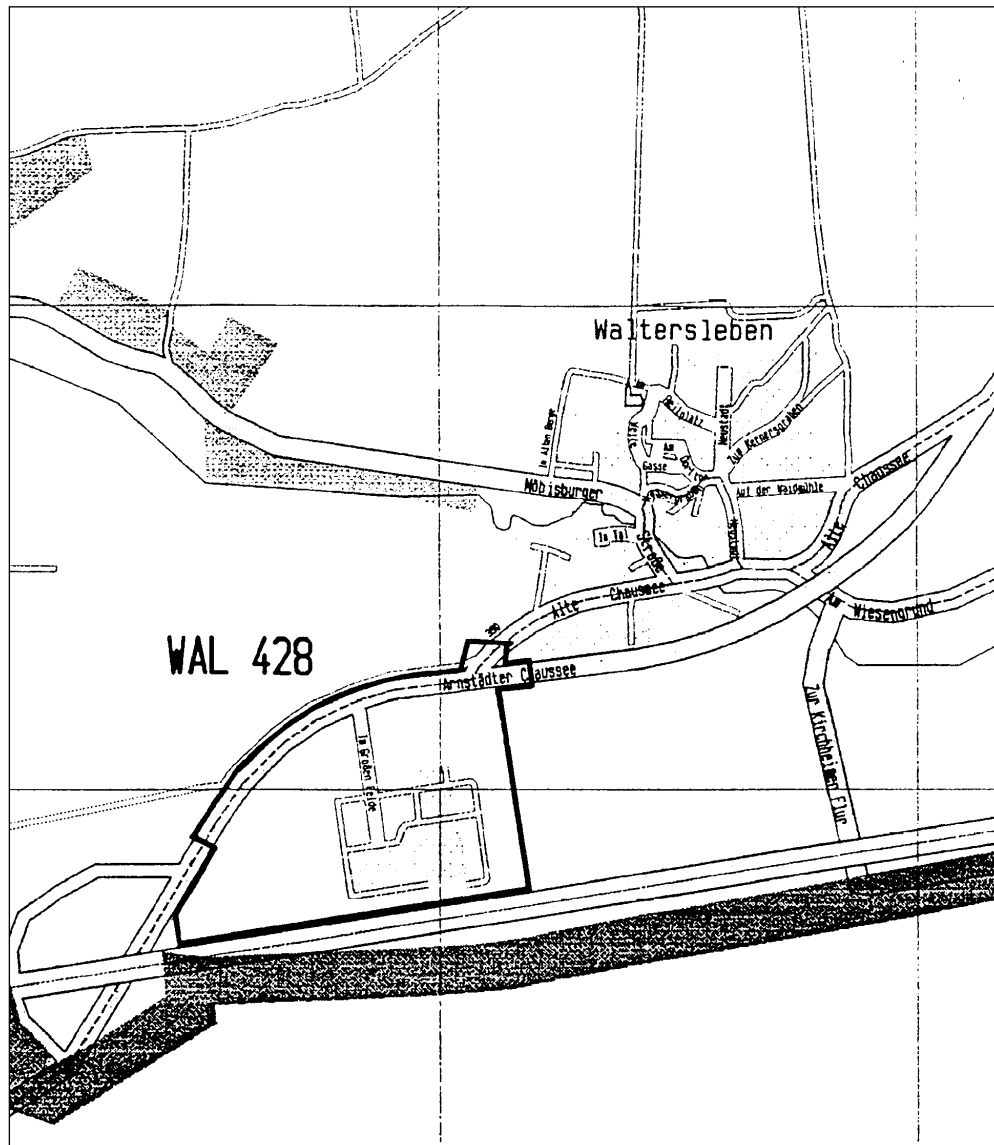
gründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 20. August 2001 bis zum 21. September 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Waltersleben, Neustadt 16, Montag von 15.30 bis 17.00 Uhr.

Die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgt auf Grund veränderter Prämissen hinsichtlich der Möbelhausansiedlung im Plangebiet WAL 428.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde bestimmt, dass die Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes vorgebracht werden können.

Die ungefähre Lage der Geltungsbereiche der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.



Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/ Cammermeisterweg“ – Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 114/2001

Genaue Fassung

01 Für das Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Begrenzung der Seebachstraße und im weiteren Verlauf durch den Dolomitenweg,

im Osten: durch die westliche Begrenzung des Tonnendorfer Wegs, den Kirchhoffweg und im weiteren Verlauf durch den Zieglerweg

im Süden: durch die Straße „Roter Stein“

im Westen: durch die östliche Begrenzung der Droselbergstraße
Der Geltungsbereich wird ergänzt durch das Teilgebiet Ausgleichsfläche A2 mit den Flurstücken in der Gemarkung Möbisburg Flur 1, Flurstücke 84/3 (tlw.), 93/7 (tlw.) und Flur 7, Flurstücke 27/9 (tlw.), 523/2 (tlw.).

Planungsziel:

Festsetzung von ausreichenden Straßenverkehrsflächen zur Erschließung und Vorbereitung des Bau-

rechts in Teilbereichen des Gebietes.

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 und dessen Begründung durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf für den einfachen Bebauungsplan MEL 486 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden vom 20. August 2001 bis 21. September 2001 im Informations- und Ausstellungszentrum der

Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) öffentlich ausgelegt.

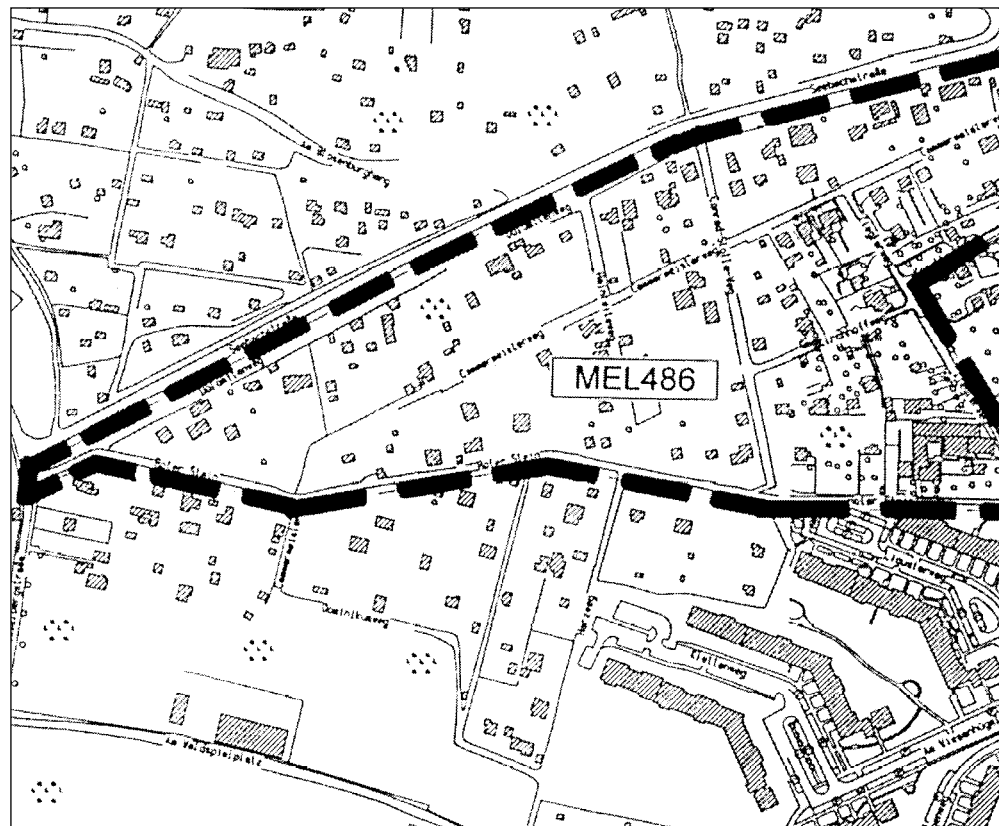
In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren und dazu zu äußern.

Darüber hinaus wird interessierten Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung am Dienstag, dem 28. August 2001, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 gegeben.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung soll die Rechtsgrundlage für eine geordnete bauliche Entwicklung dieses Gebietes unter Berücksichtigung der Aspekte des Verkehrs und Tiefbaus sowie des Natur- und Umweltschutzes geschaffen werden.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge



Erste Verordnung zur Änderung der Taxenordnung für die Stadt Erfurt vom 3. August 2001

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. Nr. 13/93 S. 259 vom 5. Mai 1993) wird verordnet:

Artikel 1

Die Taxenordnung für die Stadt Erfurt vom 29. November 1994 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „... zehntausend Deutsche Mark ...“ durch die Angabe „... fünftausend Euro (5.000,- Euro) ...“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Januar 2002, in Kraft.

Erfurt, den 3. August 2001

i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservice- büros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informations- zentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der Gemarkung **Stotternheim, Flur 11** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt. Folgende Flurstücke sind davon betroffen: (siehe Tabelle)

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Lageplan mit Übersichtsdarstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung,

lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück
1	1322	11	859/2
2	2015	11	859/1
3	1715	11	858
4	1074	11	856
5	695	11	857
6	1715	11	830
7	1685	11	822
8	1715	11	821
9	1644	11	820

Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 7 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste

- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte beruhende Lagepläne mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch

Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Sieche
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der Gemarkung **Stotternheim, Flur 10** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind davon betroffen: (siehe nebenstehende Tabelle).

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Lageplan mit Übersichtsdarstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grund-

stückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 7 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste

- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte beruhende Lagepläne mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch

Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Sieche
Amtsleiter

lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück
1	137	10	794/1
2	1715	10	792
3	1447	10	791/3
4	1715	10	788
5	1055	10	787/1
6	1715	10	786
7	820	10	785/5
8	820	10	785/6
9	1715	10	804

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des

Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der Gemarkung **Stotternheim, Flur 8** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind davon betroffen:

lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück
1	1715	8	724/2
2	1715	8	724/1
3	392	8	708/10
4	392	8	708/9
5	1715	8	705
6	163	8	704/1
7	53	8	1653
8	121	8	702
9	1447	8	701/2
10	275	8	701/1
11	195	8	700
12	476	8	1584/2

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Lageplan mit übersichtsdarstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 9 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte beruhende Lagepläne mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Sieche
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der Gemarkung **Schwerborn, Flur 6** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt. Folgende Flurstücke sind davon betroffen:

lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück
1	560	6	517
2	113	6	523/2
3	134	6	523/1
4	147	6	522/2
5	147	6	522/1
6	151	6	521/2
7	512	6	521/1
8	7	6	520
9	166	6	519
10	318	6	518
11	560	6	516
12	560	6	559
13	79	6	566/1
14	209	6	565/1
15	283	6	766/2
16	251	6	765/3
17	251	6	764
18	251	6	560
19	560	6	602/9
20	490	6	777
21	560	6	610/3
22	554	6	613
23	80	6	612/2
24	560	6	602/1
25	560	6	610/4

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Lageplan mit Übersichtsdarstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 16 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte beruhende Lagepläne mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Sieche
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Fernwasserleitung OFL 06 b II DN 400 mit einem größtenteils parallel verlaufenden Kabel für Fernwirk- und Prozessleittechnik, sowie mit zur Fernwasserleitung gehörenden Funktionalbauwerken (aufsteigende Entleerung, Be- und Entlüftungsbauwerke, Streckenschieberbauwerke) in der Gemarkung **Schwerborn, Flur 5** gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind davon betroffen: (siehe Tabelle)

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- Lageplan mit Übersichtsdarstellung der Anlage
- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung,

lfd. Nr.	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück
1	113	5	494/5
2	554	5	512/2
3	560	5	513
4	133	5	514/1
5	133	5	514/2
6	166	5	514/3
7	560	5	511
8	330	5	508/2
9	294	5	508/1
10	298	5	509

Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbarkeit, 8 Anlagen sowie die Versicherung der Richtigkeit der Liste

- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte beruhende Lagepläne mit Anlage

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Sieche
Amtsleiter

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vom 9. Juli 2001

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 649) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt nachstehende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkgebOEF genannt:

§ 1

Die ParkgebOEF regelt die Erhebung von Gebühren für

das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen:

(1) Zone 1 wird im Altstadtbereich von folgenden Straßen umgrenzt: Krämpferstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofstraße, Peterstraße, Domplatz, Pergamentergasse, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße.

Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in denen durch eine hohe Gebühr das Parken möglichst eingeschränkt wird.

(2) Zone 2 wird im Stadtzentrum von folgenden Straßen umgrenzt: Franckestraße, Flutgraben

(westlich und nördlich), Löberstraße, Juri-Gagarin-Ring, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Gorkistraße, Brühler Straße, Martinsgasse, Mainzerhofstraße, Peterstraße, Lauerntor, Domplatz, Andreasstraße, Große Ackerhofgasse, Moritzstraße, Venedig, Weidengasse, Johannesmauer, Franckestraße.

Als Gebührenzone 2 gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und ein häufiger Umschlag angestrebt wird.

(3) Zone 3 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Erfurt.

Als Gebührenzone 3 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage ist, die über das normale Maß hinausgeht und zu regeln ist.

§ 3

Die Gebühren für das Parken betragen in der

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- Parkgebührenzone 1
je angefangene halbe
Stunde 0,50 Euro
- Parkgebührenzone 2
je angefangene halbe
Stunde 0,25 Euro
- Parkgebührenzone 3
je angefangene Stunde
0,25 Euro

§ 4

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere Messen und Ausstellungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für

- Krafräder:
0,75 Euro
- Personenkraftwagen/
Kleinbusse:
1,50 Euro
- Reisebusse/Caravan:
3,00 Euro

§ 5

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 6

Gebührenschilder ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 7

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01. Januar 2002, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Er-

hebung von Parkgebühren vom 7. Juli 1998 (ABl. der Stadt Erfurt Nr. 13/1998 vom 17. Juli 1998, S. 9) außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Gebührenordnung mit Schreiben vom 2. Juli 2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 9. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az.: N0064/2001-1131-05

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende 110 kV-Freileitung Großschwabhäusen – Erfurt/Nord mit einer Schutzstreifenbreite von 26 m an den Masten bis max. 46 m in der Mitte zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Erfurt, Flur 58; Gemarkung Kerspleben, Flur 3, 4, 6, 8; Gemarkung Azmannsdorf, Flur 2 können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags

zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden,

dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 17. Juli 2001
Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bodensonderungsverfahren SoP 306 – Plangebiet WG Huttenplatz Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 123, 125, 138 Mitteilung

In der kreisfreien Stadt Erfurt ist für das oben benannte Plangebiet ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet. Hierdurch wird die Zuordnung der umliegenden ehemals volkseigenen Grundstücke fortgeschrieben (ergänzende Bodenneuordnung), und es werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

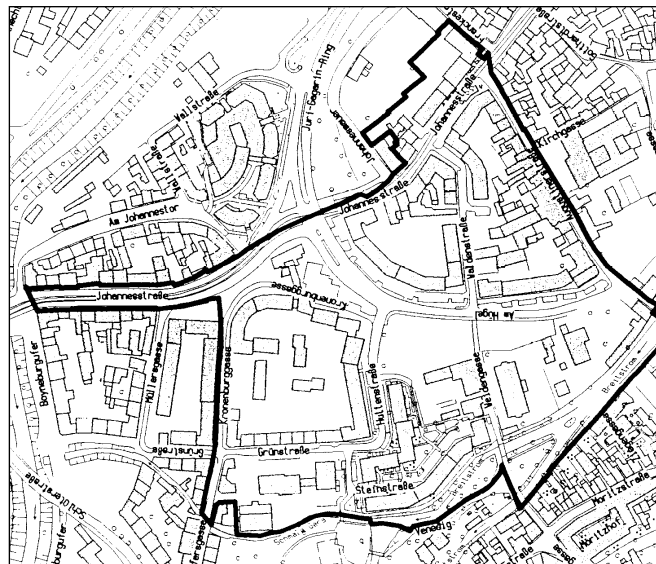
Sonderungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt, Vermessungsamt, mit dem Sitz in der Löberstraße 34, 99096 Erfurt.

Der vollständige Sonderungsbescheid, der dieser öffentlichen Bekanntmachung nur in Auszügen (Ausspruch, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) beigelegt ist, liegt vom 20. August 2001 bis zum 20. September 2001 in den Diensträumen des Vermessungsamtes

der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

bis 12.00 Uhr

Auszug aus dem Bodensonderungsbescheid



Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 11.00, 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00

I. Ausspruch

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Verfahrens nach § 1 Nr. 3 des Bodensonderungsgesetzes

(BoSoG) wird folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zu Gunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet. Die Zustimmungsvorbehalte in der Abteilung II der Grundbücher aller betroffenen Grundstücke werden gelöscht.
5. Den in der anliegenden Entschädigungsliste bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführ-

ten Grundstücksflächen entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Den in der anliegenden Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten wird aufgegeben, die ihnen zugewiesenen Ausgleichsbeträge zu zahlen sowie die Kosten des Ausgleiches der Vor- und Nachteile nach § 20 Abs. 5 SachenRBerG zu tragen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie der Kosten werden gesondert festgesetzt.

7. Den im anliegenden Sonderungsplan bezeichneten Berechtigten, denen ein Wertverlust an einem Erbaurecht entsteht, werden dafür entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

8. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

9. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens tragen die in der Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten im Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

II. Begründung

In der kreisfreien Stadt Erfurt wurde in dem oben angeführten Gebiet das Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke in dem Plangebiet, wie aus dem anliegenden Sondierungsplan ersichtlich, dar. Die seitens der Beteiligten erhobenen Einwände sind abgewogen und die Ergebnisse in den Bescheid eingeflossen.

III. Hinweis zum**Erlas des Bescheides**

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sondierungsbehörde bekannt gegeben. Er gelten nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Erfurt - Vermessungsamt - als Sonderungsbehörde, Löberstraße 34, 99099 Erfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Bekanntmachung zu Änderungen der Entgeltliste gemäß § 2 Abs. 3 TKBGebSErf

Gemäß § 2 Abs. 3 Tierkörperbeseitigungsbührensatzung vom 11. Mai 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 8. Juni 2001, werden hiermit die Änderungen zur Entgeltliste bekannt gemacht:

I. Änderung der Entgeltliste mit Bescheid vom 5. Oktober 2000

Mit Bescheid vom 05. Oktober 2000, Az. 740.32-2595, des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die Entgeltliste vom 01.07.1991 der SARIA Bio-Industries GmbH Elxleben, bzw. vom 01.08.1992 der Südthüringer Eiweißfuttermittel GmbH Schwallungen, für die unschädliche Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) - Tierkörpern, Tierkörperteilen sowie Heim-, Haus- und Labortieren in Thüringen gemäß Anlage genehmigt. Die Gültigkeit der genehmigten Entgeltliste beginnt am 01. Oktober 2000 und wird bis zum 30. September 2001 befristet.

* * *

Anlage zum Bescheid**vom 5. Oktober 2000, Az. 740.32-2595**

Änderung zur Entgeltliste vom 01. Juli 1991 - SARIA Bio-Industries GmbH, Elxleben bzw. vom 01. August 1991 - Südthüringer Eiweißfuttermittel GmbH, Schwallungen - für die unschädliche Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) - Tierkörper, Tierkörperteilen sowie Heim-, Haus- und Labortieren in Thüringen

A. Tierkörperteile**4. Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtung****1. SRM-Entsorgung im Behälter oder Container**

Die Zusatzkosten für die SRM-Entsorgung werden über die folgenden Behälterentgelte bzw. bei einer gewichtsbezogenen Containerentsorgung wie folgt erhoben:

für die Entleerung eines 240 l - Behälters = 84,65 DM pro Behälter
für die Entleerung eines 1,1 cbm - Behälters = 388,00 DM pro Behälter
für die Entleerung eines 22 cbm - Containers = 587,86 DM pro Tonne

2. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter Punkt 1 angeführten Entgelten werden pro Anfahrt 35,00 DM berechnet.

C. Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden direkt beim Verursacher (landwirtschaftlicher Betrieb bzw. Viehhalter oder Produktionsbetrieb) je nach Tierart folgende Entgelte direkt erhoben:

Tiergattung:	Gewicht:	Gebühr/DM/Stück:
Pferd	400 kg	54,00 DM
Rind, älter als 1 Jahr		270,00 DM
Rind, jünger als 1 Jahr		30,00 DM
Fohlen	80 kg	15,00 DM
Sau / Eber / Mastschwein	ab 50 kg	48,00 DM
Läufer	bis 50 kg	9,00 DM

Kälber	bis 50 kg	9,00 DM
Ferkel	bis 15 kg	3,00 DM
Schafe, Ziege		25,00 DM

loses Material (z.B. Nachgeburten)	je angefangene 50 kg	10,00 DM
------------------------------------	----------------------	----------

Mindestanfahrtpauschale		35,00 DM
-------------------------	--	----------

D. Heim-, Haus- und**Labortiere sowie sonstige Tierkörper**

1. Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von 28,30 DM pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvogel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von 0,54 DM pro kg berechnet.

2. Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:

- für die Entleerung eines 240 l-Behälters: 84,65 DM pro Stück
- für die Entleerung eines 1,1 m³ - Behälters: 388,00 DM pro Stück

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,15 DM pro kg berechnet.

4. Neben dem Punkt 1., 2. und 3. genannten Entgelten werden zusätzlich 35,00 DM pro Anfahrt berechnet.

E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die SARIA Bio-Industries GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

II. Änderung der Entgeltliste mit Bescheid vom 22. Dezember 2000

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2000, Az. 740.32-2595, des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die eingereichte Entgeltliste vom 02.12.2000 der SARIA Bio-Industries GmbH Elxleben für die unschädliche Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) - Tierkörpern, Tierkörperteilen sowie Heim-, Haus- und Labortiere in Thüringen gemäß Anlage genehmigt. Die Gültigkeit der genehmigten Entgeltliste beginnt am 02. Dezember 2000 und wird bis zum 30. September 2001 befristet.

* * *

Anlage**Entgelte**

für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen

Gültig ab 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlach-

tungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben:

A. Tierkörperteile

Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm). Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffeln:

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 500 Schlachttiere	DM 6,32 pro Schlachttier
für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501. - 2.500. Schlachttier pro Jahr)	DM 5,52 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501. - 5.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 4,72 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001. - 25.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,92 pro Schlachttier
für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001. - 50.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,22 pro Schlachttier
für die nächsten 50.000 Schlachttiere (vom 50.001. - 100.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 2,97 pro Schlachttier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab dem 100.001. Schlachttier pro Jahr)	DM 2,77 pro Schlachttier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 / to berechnet.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

2. Geflügelschlachtabfälle DM 393,00 / to

3. Blutentsorgung

Blut ungekühlt DM 440,00 / to
Blut gekühlt DM 315,00 / to

B. Entsorgung im Behältersystem

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörper-
teilen und tierischen Erzeugnissen im Behälter-
system werden

für die Entsorgung DM 35,- pro Anfahrt und

für die Entleerung eines
Behälters GMT 120 l DM 32,80 / Behälterfür die Entleerung eines
Behälters GMT 240 l DM 65,60 / Behälterfür die Entleerung eines
Behälters GMT 1,1 cbm DM 300,50 / Behälterfür die Entleerung eines
23 cbm - Behälters DM 519,64 / to

berechnet.

C. Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wurden
je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

Tiergattung	Gebühr / Stück
Pferd	DM 54,00

Rind, älter als 1 Jahr	DM 270,00
Rind, jünger als 1 Jahr	DM 30,00
Fohlen	DM 15,00
Sau / Eber / Mastschwein / Wild > 50 kg	DM 48,00
Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	DM 9,00
Kälber	DM 9,00
Ferkel	DM 3,00
Schafe; Ziegen	DM 25,00

loses Material; Tierkörper, die bei Tötungsaktio-
nen anfallen und in Großcontainern gesammelt
und transportiert werdenDM 519,64 / to
Mindestanfahrtpauschale DM 35,00 / AnfahrtAdditiv werden aufgrund des Gesetzes über das
Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftli-
chen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter
Futtermittel folgende Zusatzkosten entspre-
chend der aufgeführten Tiergattungen erhoben:

Pferd	DM 168,00 / Stück
Rind, jünger als 1 Jahr	DM 89,50 / Stück
Fohlen	DM 56,00 / Stück
Sau / Eber	DM 42,00 / Stück
Mastschwein > 50 kg	DM 22,50 / Stück
Wild > 50 kg	DM 19,60 / Stück
Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	DM 8,40 / Stück
Kälber	DM 16,80 / Stück
Ferkel	DM 1,40 / Stück

D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige
Tierkörper sowie SRM - Entsorgung in Behälter-
systemenFür die Entsorgung von Hunden und Katzen wird
ein Entgelt von DM 28,30 pro Stück und bei sehrkleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarien-
vögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht DM 0,54 pro
kg berechnet.Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:
für die Entleerung
eines 240 l - Behälters: DM 84,65 pro Stück
für die Entleerung eines
1,1 m³ - Behälters: DM 388,00 pro Stück
für die Entleerung
eines 23 m³ - Behälters: DM 587,88 / toFür die Entsorgung von
Wild, Gatter-, Zoo- und
Zirkustieren werden ab
1 kg Gesamtgewicht 0,45 DM pro kg
berechnet.Neben den Punkten 1., 2. und 3. genannten Ent-
gelte werden zusätzlich DM 35,00 pro Anfahrt be-
rechnet.

E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste
verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gülti-
gen Mehrwertsteuer.

* * *

Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt ge-
nehmigten Änderungen der „Entgeltliste für die
unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tier-
körperteilen und tierischen Erzeugnissen im
Land Thüringen“ vom 05. Oktober 2000 und 22.
Dezember 2000 werden hiermit bekannt ge-
macht.

Erfurt, den 27. Juli 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erfurt (Tarifordnung) vom 3. August 2001

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt die folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich –
Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, die von der Stadt Erfurt als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadt Erfurt.

(3) Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht eine Beförderungspflicht.

(4) Für Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden. Der Taxifahrer ist verpflichtet, den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf hinzuweisen.

(5) Liegen Beginn und Ende einer Fahrt innerhalb, ein Teil der kürzesten Fahrstrecke jedoch außerhalb des Pflichtfahrgebietes, ist für die gesamte Fahrstrecke der für das Pflichtfahrgebiet geltende Tarif anzuwenden.

(6) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen und Stadtrundfahrten unterliegen nicht dieser Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart. Die Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Arbeitstage vor der vereinbarten Beförderung schriftlich anzugeben.

§ 2
Ermittlung des
Beförderungsentgeltes

(1) Die Errechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeigneten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht nach § 1 Absatz 4 frei vereinbart wurde.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 3
Entgelte

(1) Das Beförderungsentgelt errechnet sich aus den in der Anlage aufgeführten Kosten. Es setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis (Entgelt für die besetzt gefahrene Wegstrecke) und dem Zeitpreis (Entgelt für die Wartezeit) zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt grundsätzlich 4,00 DM (bis 31.12.2001) 2,00 EUR (ab 01.01.2002). Wird vom Fahrgast ein Taxi mit größerem Ladevolumen (PKW-Kombi oder Großraumtaxi) angefordert und dieses größere

Ladevolumen durch die notwendige Reduzierung der maximal zulässigen Sitzplatzzahl (Eintragung im Fahrzeugschein) erreicht, beträgt der Grundpreis 10,00 DM (bis 31.12.2001) 5,10 EUR (ab 01.01.2002). Bei der Beförderung von Kinderwagen und/oder Rollstühlen ist jedoch in jedem Fall der Grundpreis von 4,00 DM (bis 31. Dezember 2001) 2,00 EUR (ab 1. Januar 2002) anzuwenden.

(3) Der Kilometerpreis beträgt werktags von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den 1. und 2. Kilometer je 3,80 DM (bis 31.12.2001) 1,90 EUR (ab 01.01.2002) und ab dem 3. Kilometer 2,20 DM (bis 31.12.2001) 1,10 EUR (ab 01.01.2002), es sei denn, es wird ein Taxi mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Führersitz benutzt (Großraumtaxi), wobei die Fahrt mit mehr als vier Fahrgästen angetreten wird. In diesem Fall beträgt der Kilometerpreis ab dem 3. Kilometer 3,00 DM (bis 31.12.2001) 1,50 EUR (ab 01.01.2002).

Der Kilometerpreis beträgt von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für den 1. und 2. Kilo-

meter je 3,80 DM (bis 31. Dezember 2001) 1,90 EUR (ab 1. Januar 2002) und ab dem 3. Kilometer 2,50 DM (bis 31. Dezember 2001) 1,25 EUR (ab 1. Januar 2002), es sei denn, es wird ein Taxi mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Führersitz benutzt (Großraumtaxi), wobei die Fahrt mit mehr als vier Fahrgästen angetreten wird. In diesem Fall beträgt der Kilometerpreis ab dem 3. Kilometer 3,30 DM (bis 31. Dezember 2001) 1,65 EUR (ab 1. Januar 2002).

(4) Die während eines Fahrauftrages entstehenden verkehrsbedingten oder die vom Fahrgast verursachten Wartezeiten sind jeweils ab der 3. Minute mit 36,00 DM (bis 31.12.2001) 18,40 EUR (ab 1. Januar 2002) je Stunde zu vergüten. Die ersten beiden Minuten der Wartezeit sind kostenfrei.

(5) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet. Die Berechnung des Beförderungsentgeltes beginnt mit Fahrtantritt, jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Minuten nachdem der Fahrgast über das Eintreffen der Taxe am Bestellort informiert wurde.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung auf Seite 7)

(6) Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeigers erfolgt jeweils um 0,20 DM (bis 31.12.2001) 0,10 EUR (ab 01.01.2002).

(7) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 4

Beförderung

von Gepäck oder Tieren

(1) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gepäck oder Tieren besteht nur insoweit, wie die Lademöglichkeiten des Taxis dafür ausreichen und keine Ausschließungsgründe gemäß § 15 BOKraft vorliegen.

§ 5

Sondervereinbarungen

(1) Unter den in § 51 Absatz 2 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für

das Pflichtfahrgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abweichen.

(2) Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.

(3) Absatz 2 gilt für Änderungen genehmigter Sondervereinbarungen entsprechend.

(4) Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich davon zu unterrichten.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde widerrufen.

§ 6

Leerfahrten

Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu

vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 5,00 DM (bis 31.12.2001) 2,55 EUR (ab 01.01.2002) verpflichtet. Die Gebühr ist über eine entsprechende Quittung bzw. Rechnung zu entrichten.

§ 7

Störung des

Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ergibt sich das Beförderungsentgelt aus dem in § 3 Abs. 2 genannten Grundpreis und dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Kilometerpreis.

Nach Beendigung der begonnenen Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung erfolgen.

(2) Die zurückgelegte Beförderungsstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.

(3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebene

nenfalls erneute Eichung des gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

§ 8

Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt unter Angabe von Anfangs- und Zielort, der Ordnungsnummer des Taxis und gegebenenfalls auch der Fahrstrecke auszustellen.

§ 9

Fahrziel und Fahrstrecke

(1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 10

Mitführen der Tarifordnung

In jedem Taxi ist die Tarifordnung mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Deutsche Mark (bis 31.12.2001) 5.000,00 EUR (ab 01.01.2002) geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 17. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifordnung vom 16. Dezember 1994 und die Erste Verordnung zur Änderung der Tarifordnung vom 3. Dezember 1998 außer Kraft.

Anlage: zu § 3 (Tarifübersicht)

Wartezeit: jeweils ab der 3. Minute 36,00 DM (bis 31.12.2001) 18,40 EUR (ab 01.01.2002) je Stunde

	werktags 05.00 Uhr-22.00 Uhr		22.00 Uhr-05.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
	DM bis 31.12.2001	EUR ab 01.01.2002	DM bis 31.12.2001	EUR ab 01.01.2002
Tarif 1 (PKW/PKW-Kombi/Großraumtaxi): Grundpreis: Km-Preis: 1. und 2. Km jeweils ab 3. Km jeweils	4,00 3,80 2,20	2,00 1,90 1,10	4,00 3,80 2,50	2,00 1,90 1,25
Tarif 2 (PKW-Kombi/Großraumtaxi – bei notwendiger Reduzierung der max. zulässigen Sitzplatzzahl): Grundpreis: Km-Preis: 1. und 2. Km jeweils ab 3. Km jeweils	10,00 3,80 2,20	5,10 1,90 1,10	10,00 3,80 2,50	5,10 1,90 1,25
Tarif 3 (Großraumtaxi – bei mehr als 4 Fahrgästen): Grundpreis: Km-Preis: 1. und 2. Km jeweils ab 3. Km jeweils	4,00 3,80 3,00	2,00 1,90 1,50	4,00 3,80 3,30	2,00 1,90 1,65
Tarif 4 (Großraumtaxi – bei notwendiger Reduzierung der max. zulässigen Sitzplatzzahl und mehr als 4 Fahrgästen): Grundpreis: Km-Preis: 1. und 2. Km jeweils ab 3. Km jeweils	10,00 3,80 3,00	5,10 1,90 1,50	10,00 3,80 3,30	5,10 1,90 1,65

Erfurt, den 3. August 2001

i.V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Mietspiegel der Landeshauptstadt Erfurt

Vorwort

Mittlerweile ist die Arbeit mit dem Erfurter Mietspiegel zum festen Bestandteil der Abschlüsse von Mietverträgen und Mieterhöhungsverlangen in unserer Stadt geworden. Auch unter dem tiefgreifenden Wandel des Wohnungsmarktes vom Mangel zum Überangebot hat er sich bewährt. Umso wichtiger war nun die Fortschreibung auf den aktuellen Stand, der in der vorliegenden, dritten Auflage ihren Niederschlag findet.

In bewährter Zusammenarbeit zwischen dem Mieterverein Erfurt, dem Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft, dem Verband Deutscher Makler, dem Landesverband Haus und Grund, dem Ring Deutscher Makler und dem Vermieterbund wurde unter der Moderation der Erfurter Stadtverwaltung wiederum vieles übernommen, was zum Erfolg der vorangegangenen Mietspiegel beigetragen hat. Anderes wurde an die neuen Gegebenheiten angepasst. Diese weitgehende Kontinuität erleichtert sicher allen Beteiligten die Arbeit mit diesem Mietspiegel.

Der Rechtsfrieden in der für uns alle so wichtigen Lebenssphäre des Wohnens ist von grundlegender Bedeutung für ein gut funktionierendes Gemeinwesen. So danke ich allen Beteiligten für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Suche nach tragfähigen Kompromissen. Allen Nutzern wünsche ich eine glückliche Hand beim Gebrauch der vielfältigen Orientierungshilfen, die dieses kleine Werk anbietet.

Für Anregungen zur Verbesserung steht Ihnen die Stadtverwaltung selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Manfred O. Ruge
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt
Erfurt

Erstellt durch die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung in Gemeinschaftsarbeit mit:

- Deutscher Mieterbund, Mieterverein Erfurt e.V.
- Haus und Grund Erfurt e.V.
- Landesverband Haus und Grund Thüringen e.V.
- Ring Deutscher Makler, Landesverband Thüringen e.V.
- Vermieterbund Erfurt der Haus-, Wohnungs- und Grundstücksbesitzer e.V.
- Verband Deutscher Makler, Landesverband Thüringen
- Verband Thüringer Wohnungswirtschaft e.V.

Gültig ab 1. August 2001

Mietspiegel – ein Instrument des Vergleichsmietensystems

Ab 1. Januar 1998 gilt in Deutschland ein einheitliches Mietrecht. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Miethöhe ist seit diesem Zeitpunkt (auch in den neuen Bundesländern) das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18.12.1974, in der jeweils aktuellen Fassung. Zum 1. September 2001 tritt das Mietrechtsreformgesetz (MRRG) in Kraft. Im Zuge der Mietrechtsreform wird das Miethöhegesetz abgeschafft. An die Stelle des § 2 MHG treten die Vorschriften der §§ 558, 558a, 558b, 558c, 558d, 558e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach beiden gesetzlichen Regelungen gilt, dass ein Vermieter unter bestimmten, noch näher zu erläuternden Umständen, die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist der jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Quadratmeterpreis der Wohnfläche (Nettokaltmiete – ohne Heiz- und Betriebskosten).

Es gibt nach § 558 BGB vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu ermitteln:

- Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen,
- Berufung auf ein Sachverständigen Gutachten,
- Berufung auf den Mietspiegel der jeweiligen Kommune,
- Berufung auf eine Mietdatenbank.

Die Stadt Erfurt hat sich mit dem Ratsbeschluss 264/2000 zur Neuerstellung eines

Mietspiegels gemeinsam mit den Interessenverbänden verpflichtet. Ziel dieses Beschlusses war es, den Bürgern dieser Stadt – ob Mieter oder Vermieter – Mietpreisvereinbarungen transparenter zu gestalten.

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter,
- Beweismittel bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen im Rahmen § 291 Strafgesetzbuch und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsprechend § 5 Wirtschaftsstrafgesetz,
- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung zwischen Mietern und Vermietern.

Im Sinne des Wortes widerspiegelt der Erfurter Mietspiegel die Quadratmetermietpreise von nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung unterschiedlichen Wohnungstypen. Diese wurden im Jahr 2001 erfasst und dienen zur Ermittlung der jeweiligen Mietpreisspanne. Für einige Mietspiegelfelder stand eine empirische Datenbasis aus einer Erhebung zur Verfügung. Auf der Grundlage der daraus ermittelten 2/3-Spannen und auf der Basis der von den Beteiligten aus ihren Registern ermittelten Spannen wurden die einzelnen Felder des Mietspiegels ausgehandelt. Die 2/3-Spanne ergibt sich, wenn in einer bestimmten Wohnungskategorie von allen zur Verfügung stehenden Quadratmeter-Mietpreisen jeweils 1/6 der Fälle der niedrigsten bzw. der höchsten Quadratmeterpreise gestrichen werden.

Wie werden Wohnungen vergleichbar?

Das jeweils gültige Gesetz (BGB) regelt, dass Wohnungen nach Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage vergleichbar sein müssen. Diese Merkmale wirken mietspreisbestimmend. Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Erfurter Mietspiegel dargestellt.

Art

Das Vergleichsmerkmal „Art“ zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Miet-

wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind jedoch zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Bei den vorkommenden Fällen sind zudem oft individuelle Nutzungsbesonderheiten zu berücksichtigen. So wurden in den Mietspiegel der Stadt Erfurt nur Mietwohnungen in Drei- und Mehrfamilienhäusern aufgenommen.

Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ ist die Quadratmeterzahl der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die

II. Berechnungsverordnung Teil IV Wohnflächenberechnung Bz 42-44 in der jeweiligen Fassung (veröffentlicht BGBl I vom 02.10.1990) verwiesen. Von den an der Erstellung des Mietspiegel Beteiligten, wurden Daten zur Verfügung gestellt, in deren Auswertung folgende Einteilung vorgenommen wurde:

Größenklasse	
klein	25,00 m ² - 48,99 m ²
mittel	49,00 m ² - 75,99 m ²
groß	76,00 m ² - 130,00 m ²

Beschaffenheit

Das Vergleichsmerkmal „Beschaffenheit“ wird durch das Baujahr ausgedrückt. Entsprechend den Erfurter Gegebenheiten wurde folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. bis einschließlich Baujahr 1967
2. Baujahre 1968-1990
3. ab Baujahr 1991

Der Besonderheit des komplexen Wohnungsbaus (Plattenbauten) wurde durch die Baualtersklasse 1968 – 1990 Rechnung getragen.

Ausstattung

Das Vergleichsmerkmal „Ausstattung“ bewertet vor allem Heizungsart, Toiletten, Bad, Dusche. Folgende Einteilung wurde vorgenommen:

- Wohnung mit Innen-WC mit Bad oder Heizung
- Wohnung mit Innen-WC mit Bad und Heizung

Gleichzeitig wird der jeweilige Ausstattungszustand nach „nicht modernisiert“, „teilweise modernisiert“ und „modernisiert“ unterteilt. Wohnraum, der am 02.10.1990 existiert hat, gilt als „teilmodernisiert“, wenn mindestens drei, und als „modernisiert“, wenn min-

destens sechs der nachfolgend aufgeführten sieben Kriterien erfüllt sind.

Bei der Bewertung „modernisiert“ müssen die Kriterien „Heizung“ und „Fenster“ beide erfüllt sein.

Bad/Dusche

- Zeitgemäße Sanitärausstattung (WC, Waschtisch, Wanne/Dusche, Armaturen),
- Fliesen oder gleichwertiges,
- Einbau einer dezentralen oder zentralen Warmwasserversorgung mit Zirkulationsausstattung,
- Bad ohne Fenster mit motorischer bzw. maschineller Entlüftung (Gebläse).

Küche

- Warmwasserversorgung, zeitgemäße Elektro- u. Wasseranschlüsse,
- Küche ohne Fenster mit motorischer bzw. maschineller Entlüftung (Gebläse),
- Fliesenspiegel oder gleichwertiges.

Fenster

- Isolier- /Doppelverglasung (wärmedämmend), standardbedingte Ausnahmen sind bei denkmalgeschützten Bauten möglich.

Heizung

- Muss regelbar und messbar sein (außer Etagenheizung),
- muss folgenden Heizungsarten entsprechen:
 - Etagenheizung mit automatischer Befehuerung,
 - gasbefeuerte Block- bzw. Zentralheizung,
 - ölbefeuerte Block- bzw. Zentralheizung,
 - Nachtspeicherheizung (asbestfrei),
 - Fernwärmeversorgung.

Elektro-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation

- Bad und Küche nach zum Zeitpunkt der Ausführung gültiger DIN,
- Anschluss für Waschmaschine, sofern kein separater Waschmaschinenraum vorhanden,
- Kaltwasserzähler,
- Telekommunikationsmöglichkeit (Telefon, Rundfunk, Fernsehen),
- Zuführung DIN-gerechter Elektroleitungen inkl. Sicherungskasten in der Wohnung (entsprechend landesrechtlicher Regelungen).

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Wärmedämmung

- Im Rahmen der zum Zeitpunkt der Modernisierung gültigen Vorschriften.

Sicherheit

- einbruchhemmende Haus- und Wohnungstüren.
- Feuersicherheit entsprechend den Vorschriften.

Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage im Sinne von Kartenmaterial o.ä. konnte zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Es muss abgewartet werden, wie sich die demographische Entwicklung und die geplanten städtebaulichen Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur und den Wohnungsmarkt auswirken. Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien zur Bewertung der Wohnlage erstellt und dem Mietspiegel beigefügt (Anlage 3). Eine Einteilung erfolgte nach guter, mittlerer und einfacher Wohnlage. Es wird eingeschätzt, dass für

Erfurt derzeit die „mittlere Wohnlage“ typisch ist. Neben der Mehrheit der Altbaugebiete gehören zur mittleren Wohnlage alle Wohngebiete aus der Zeit zwischen 1960 und 1990. Einige Bereiche im Westen und Süden von Erfurt können in die „gute Wohnlage“ eingestuft werden. Ebenso entwickeln sich Teile der Innenstadt zu guten Wohnlagen. Tendenzen zur „einfachen Wohnlage“ sind im Erfurter Osten, in einigen Dorflagen und in Gegenden mit hoher Belastung durch Verkehr oder Gewerbe festzustellen.

Aus den aus derzeitigen Sicht mietpreisbildenden Faktoren

- Wohnungsgröße,
- Beschaffenheit (Baujahr) und
- Ausstattung

wurde eine Tabelle entwickelt, in die sich die Mietwohnungen der Stadt einordnen lassen und auf deren Grundlage sie vergleichbar sind.

Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Miet-

preises grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- die Miete seit 15 Monaten unverändert ist,
- die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt,
- der Mietpreis innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren - von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB abgesehen - die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Als Anlage 1 ist ein Auszug des Gesetzestextes (§ 558 BGB) beigefügt.

Vermieter, die einen Mietpreis verlangen, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 % (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50 % (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich gesetzwidrig und können entsprechend o. a. Vorschriften belangt werden.

Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) für Ihre Wohnung zu ermitteln, sollten Sie so vorgehen:

Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende Merkmale:

- Größe;
- Beschaffenheit (Baualter);
- Ausstattung;
- Sanierungsgrad (nicht modernisiert, teilmodernisiert oder modernisiert).

Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle vergleichen. Im entsprechenden Feld des Mietspiegels finden Sie die Preisspanne, in der sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte. Diese Spannen ergeben sich aus den Tatsachen, dass innerhalb der Merkmale

- Beschaffenheit;
- nicht modernisiert, teilmodernisiert oder modernisiert

nochmals Unterschiede in den einzelnen Wohnungen auftreten können, die innerhalb dieser Spanne einzuordnen sind. Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohnung mit einem durchschnittlichen Mietpreis bewertet, können wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Einflussgrößen zu Preisen am unteren oder oberen Ende

der Mietpreisspanne führen. Hierbei ist für Sie wichtig, dass die oberen Grenzwerte nur für Wohnungen gelten können, die im entsprechenden Mietspiegelfeld die besten Voraussetzungen für das Wohnen bieten. Nicht nur alle Ausstattungs- und Modernisierungsmerkmale müssen vorhanden sein, auch das Umfeld sollte den Wohnwert nicht mindern.

In der Anlage 2 erhalten Sie eine Aufstellung von Faktoren, die den Mietpreis innerhalb der angegebenen Spannen beeinflussen können. Der Mietspiegel der Stadt Erfurt soll als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dienen. Er bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe zu vereinbaren. Es bleibt den Parteien unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freie Vereinbarungen zu treffen. Der Mietspiegel ist vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2003 gültig. Er hat eine Abbildfunktion des örtlichen Wohnungsmarktes. Aus diesem Grund muss er ständig aktualisiert werden.

Mietenspiegel der Landeshauptstadt Erfurt Mietpreisspannenangabe in DM

Baujahr	bis 1967					von 1968 bis 1990			ab 1991
Ausstattung	Bad oder Heizung		Bad und Heizung			Bad und Heizung			Bad und Heizung
	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	
Größe Im²									
25 - 48,99	3,70 - 6,50	5,50 - 8,50	5,00 - 7,00	6,50 - 9,00	9,00 - 13,00	5,70 - 7,50	6,25 - 9,00	7,80 - 10,25	10,00 - 14,20
49 - 75,99	3,50 - 6,00	5,50 - 8,30	5,00 - 7,00	6,50 - 9,50	8,70 - 12,70	5,50 - 7,20	6,40 - 9,00	7,80 - 10,50	10,00 - 14,00
76 - 130	3,70 - 6,00	5,30 - 8,00	5,00 - 7,00	6,50 - 9,00	8,50 - 12,70	5,50 - 7,20	6,50 - 9,00	7,80 - 10,50	10,00 - 13,90

Mietenspiegel der Landeshauptstadt Erfurt Mietpreisspannenangabe in EUR

Baujahr	bis 1967					von 1968 bis 1990			ab 1991
Ausstattung	Bad oder Heizung		Bad und Heizung			Bad und Heizung			Bad und Heizung
	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	nicht modernisiert	teilweise modernisiert	modernisiert	
Größe Im²									
25 - 48,99	1,89 - 3,32	2,81 - 4,35	2,56 - 3,58	3,32 - 4,60	4,60 - 6,65	2,91 - 3,83	3,20 - 4,60	3,99 - 5,24	5,11 - 7,26
49 - 75,99	1,79 - 3,07	2,81 - 4,24	2,56 - 3,58	3,32 - 4,86	4,45 - 6,49	2,81 - 3,68	3,27 - 4,60	3,99 - 5,37	5,11 - 7,16
76 - 130	1,89 - 3,07	2,71 - 4,09	2,56 - 3,58	3,32 - 4,60	4,35 - 6,49	2,81 - 3,68	3,32 - 4,60	3,99 - 5,37	5,11 - 7,11

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

(1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit fünfzehn Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.

(2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Länge in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

(3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als zwanzig vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).

(4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,

1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung

erloschen ist und
2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt. Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen.

(5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit elf vom Hundert des Zuschusses.

(6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558a Form und Begründung der Mieterhöhung

(1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.

(2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf

1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),
3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlichen bestellten und vereidigten Sachverständigen,

4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von 3 Wohnungen.

(3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d, Abs. 1),

bei dem die Vorschrift des § 558d, Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Abs. 2 stützt.

(4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in diesem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c, Abs. 3 oder 558d, Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung

(1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.

(2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben

werden.

(3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, dass den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2, Satz 1 zu.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558c Mietspiegel

(1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

(2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden erstellt werden.

(3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.

(4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstel-

lung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

§ 558d Qualifizierter Mietspiegel

(1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

(2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrundegelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

(3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

§ 558e Mietdatenbank
Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

Anlage 2 – Orientierungshilfe für die Spanneneinordnung

Merkmalgruppe	wohnmindernde Merkmale	wohnerhöhende Merkmale
Bad/WC	<ul style="list-style-type: none"> • AWC • kein Handwaschbecken • Dielenfußboden im Bad • Bad nicht beheizbar • Badeofen, Kohle oder Holz • zu kleiner Boiler (unter 80 l) • keine Entlüftung • freistehende Wanne ohne Verblendung • Trockentoilette • fehlende Kaltwasserzähler • fehlender Waschmaschinenanschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Badewanne und zusätzliche Duschwanne • WC vom Bad getrennt • geflieste Wände über 1,40 m • mit Fenster • gefliester Boden oder Ähnliche • zweites WC • gehobene Sanitärausstattung • Fußbodenheizung
Küche	<ul style="list-style-type: none"> • keine Warmwasserversorgung • fehlende Wandfliesen im Arbeitsbereich • keine Entlüftung • nicht heizbar (ausgenommen innenliegende Küchen) • ohne Fenster (gilt nicht für Baujahr 1968 – 1990) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbauküche • besondere Ausstattung (z. B. Herd mit 4 Brennstellen und Backofen, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine) • Fliesen o. ä. • Fenster (gilt nur für Baujahr 1968 - 1990) • Fläche größer als 12 m²
Wohnung/Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • IWC, ohne Bad und Heizung • schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z. B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks) • starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses 	<ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittlich erhaltene und großzügig gestaltete Eingangsbereiche und Treppenhäuser • einbruchhemmende Wohnungs- und Haustür • Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 5 Obergeschossen • energiesparende Heizanlage (z.B. Solar)

(Fortsetzung von Seite 12)

- nicht abschließbarer Hauszugang
- Gebäude mit Wohnungen ab 5. OG ohne Aufzug
- Souterrainwohnungen
- Wohnungen im Hinterhaus (Altbau)
- innenliegende Treppenhäuser ohne Tageslicht
- unzureichende Elektroinstallation
- Einfachverglasung oder schlecht instandgehaltene Fenster
- schlechter Wohnungsschnitt (z. B. Durchgangszimmer, Raumhöhe über 3,50 m)
- Lage im Erdgeschoss
- kein Abstellraum
- einzelne Wohnräume nicht beheizbar
- keine Schallschutzfenster an besonders lärmbelasteten Straßen
- mangelhafte Wärmedämmung
- Einzelraumbefeuerung
- Parkett
- zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz ohne gesondertes Entgelt)
- zusätzlicher Trittschallschutz
- Abstellraum in der Wohnung (außerhalb der Wohnflächenberechnung)
- aufwendige Decke
- Concierge
- Abstellraum außerhalb der Wohnung (größer als 15 m²)
- Fußbodenheizung
- Terrasse/Balkon größer als 15 m²
- ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr
- gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes

Wohnumfeld/Sonstiges

- Lage an Straße oder Schienenweg mit sehr hoher Lärmbelastigung
- Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z. B. Gewerbe)
- ungepflegtes Wohnumfeld
- ungünstige Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr
- Betreibermodell - Heizung

Anlage 3

Kriterien zur Einstufung der Wohnlage

Der § 598 BGB regelt in Absatz 2, dass Wohnungen nach Art, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage vergleichbar sein müssen.

Wie bereits dargestellt, wirkte sich die Wohnlage zum Zeitpunkt der Mietspiegelstellung nur in sehr geringem Umfang auf die Miethöhe aus. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich in den Folgejahren ein wohnlagenbezogener Mietpreis entwickeln wird. Bereits heute ist festzustellen, dass bei der Realisierung von Wohnwünschen die einzelnen Stadtteile nach einfacher Wohnlage, mittlerer Wohnlage und guter Wohnlage unterschiedlich bewertet werden.

Einfache Wohnlage:

- überwiegend geschlossene und stark verdichtete Bauweise
- fehlende Frei- oder Grünflächen
- ungünstige Licht- und Luftverhältnisse
- Belästigung durch Verkehrslärm oder Gewerbe
- Vorhandensein von Schuleinrichtungen und Spielplätzen

Zuschlag:

- günstige Verkehrsanbindungen
- günstige Einkaufsmöglichkeiten

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewer-

be und Verkehr

- ungepflegtes Wohnumfeld
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Mittlere Wohnlage:

- mehrgeschossige Bauweise
- aufgelockerte bis dichte Bebauung
- teilweise Durchgrünung
- ausreichende Einkaufsmöglichkeiten
- ausreichende Verkehrsanbindung
- ausreichende Kinder- und Schuleinrichtungen sowie Spielplätze
- gute Anbindung an öffentlichen Personennah-

kehr

Zuschlag:

- Anlieger an Parkanlagen
- verkehrsberuhigte Lage (für Anlieger)

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewerbe und Verkehr
- ungepflegtes Wohnumfeld
- nicht befestigter Fußweg
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr

Gute Wohnlage:

- aufgelockerte Bebauung
- überwiegend ein- bis dreigeschossige Bauweise
- gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes

- ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr
- gute Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr
- gute Infrastruktur

Zuschlag:

- Einzelstandorte
- Gartennutzung
- ausreichende Parkmöglichkeiten

Abschlag:

- Geruchs- oder Geräuschbelästigung durch Gewerbe und Verkehr
- ungepflegtes Wohnumfeld
- nicht befestigter Fußweg
- fehlende Straßenbeleuchtung
- fehlende Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr.

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 13. Juli 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersalausweise, die bis einschließlich 12. Juli 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 27. Juni 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskel-

lerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antrag-

stellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Nachruf

Prof. Dr. Wilhelm Ernst verstorben

Am Mittwoch, dem 1. August, ist Professor Dr. theol. Wilhelm Ernst nach kurzer schwerer Krankheit in Erfurt verstorben.

1927 in Bonenburg, Kreis Höxter, geboren, studierte Ernst in Paderborn und Erfurt katholische Theologie. 1955 zum Priester geweiht, entschied er sich bewusst für den Dienst in der mitteldeutschen Diaspora. 1962 Vikar und Studentenseelsorger in Magdeburg lehrt er bereits 1963 als Dozent und erhielt 1971 den Ruf zum ordentlichen Professor für Moralthologie und Ethik am damaligen Philosophisch-Theologischen Studium und war mehrfach Rektor der Erfurter Hochschule.

In dieser Eigenschaft nahm Prof. Ernst an der 4. Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils teil und hielt Gastvorlesungen an der Päpstlichen Universität „Gregoriana“. Ganz wichtig für die katholische Familien- und Sexualpastoral – mindestens für den Bereich der DDR – waren seine Auslegungen der päpstlichen Enzyklika „humanae vitae“.

Der hochgeschätzte Theologe war nach 1989 ein bedeutsamer Partner bei der Neuordnung staatlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Institutionen. Sein deutlich formulierter Anspruch einer hohen moralischen Qualität der politischen Ethik und dem Ethos des Politikers, am 27.10.90 vor christlichen Politikern vorgetragen, hat heute noch Gültigkeit.

Professor Wilhelm Ernst hat sich um die Stadt Erfurt verdient gemacht. Er engagierte sich für die Wiedergründung der Universität Erfurt und eine Umstrukturierung der Erfurter Hochschullandschaft.

Ernst vertrat als Mitglied der Strukturkommission und des Gründungssenats der Universität Erfurt die Interessen Erfurts und genoss als eines der Gründungsmitglieder der Universitätsgesellschaft Erfurt hohes Ansehen. Er machte sich um die Gestaltung der Universität verdient und setzte sich sehr für die Integration der Katholischen Theologischen Fakultät in die Universität Erfurt ein. Seine Verdienste in Wissenschaft und Gesellschaft wurden mit dem Bundesverdienstkreuz gewürdigt. Auch für den Kommunalpolitiker war er ein gesuchter, ein kluger, guter und zugleich kritischer Ratgeber. Der Tod des integren Theologen ist ein Verlust für Kirche und Gesellschaft. Ich gedenke seiner mit großem Respekt und großer Dankbarkeit.

Manfred O. Ruge

Nächste Stadtteilbegehung am Wiesenhügel und Herrenberg

Am Montag, dem 27. August, haben die Bürgerinnen und Bürger am Wiesenhügel und Herrenberg die Gelegenheit, sich mit ihren Fragen und Problemen direkt vor Ort an Oberbürgermeister Manfred Ruge zu wenden. Ab 15.30 Uhr findet unter Leitung des Stadtoberhauptes auf dem Wiesenhügel und Herrenberg die nächste Stadtteilbegehung mit Beigeordneten und Amtsleitern statt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner dieser Wohngebiete sind aufgerufen, sich mit ihren Fragen in Vorbereitung der Begehung an die Stadtverwaltung zu wenden. Ansprechpartner ist der Bürgerbeauftragte des Oberbürgermeisters, Herr Zweigler, Telefon 6 55 10 05.

Versteigerung

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fahrrädern findet am 22. August ab 14 Uhr unter freiem Himmel auf dem Gelände des Ordnungsamtes, Friedrich-Engels-Straße 27a statt. Versteigert werden Damen-, Herren- und Kinderfahrräder. Eine Besichtigung ist ab 13.30 Uhr möglich.

Erfurter Weinfest 2001

Weinliebhaber und Weinkenner kommen vom 16. bis 19. August wieder auf ihre Kosten, denn dann verwandelt sich der Rathausparkplatz zu einer romantischen Weinoase. 13 Winzer aus ganz Deutschland machen in Erfurt Station, um die Bürger und Gäste unserer Stadt mit den besten Tropfen aus ihren Weinkellereien zu verwöhnen. Neben dem umfangreichen Wein- und Sektangebot gibt es viel Wissenswertes über das „älteste Kulturgut Wein“. Ebenfalls nicht fehlen wird ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Rahmenprogramm an allen 4 Tagen. Von Samstag, dem 18. August bis Sonntag, dem 19. August, findet gleichzeitig rund um das Rathaus der Kunst- und Kreativmarkt statt.

Vollsperrung

Die Ortschaft Bübleben feiert vom 17. bis 19. August seine 1125-Jahrfeier.

Im Rahmen dieses Jubiläums findet am 18. August in der Zeit von 13 bis 17 Uhr der große Festumzug durch die Ortschaft statt. Die Ortsdurchfahrt wird während des Festumzuges voll gesperrt. Als Umleitung kann die Ostumfahrung genutzt werden. Der Busverkehr wird in dieser Zeit nur bis Linderbach (Globus-Markt) und Urbich (Wendeschleife Anger) in der Ortsmitte durchgeführt.

Entsorgungstermine für Hausmüll und Papier ab 1. August und 1. September 2001 in Schmira, Bindersleben und Gispersleben

Die genauen Termine zur Entsorgung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Für weitere Fragen steht Ihnen das Steueramt, Abteilung Abfall und Reinigung unter der Nummer (0361) 655-2815 oder 655-2828, 655-2829 oder 655-2833 zur Verfügung. Zu Fragen der Entsorgung wenden Sie sich bitte an die SWE Stadtwirtschaft GmbH unter der Telefonnummer (0361) 7480102.

Entsorgungsgebiet/Ortsteil	Hausmüll Abholzyklus	Erstentsorgung
Schmira	14-täg., ungerade Woche	13.08.2001 (Mo)
Bindersleben	14-täg., ungerade Woche	15.08.2001 (Mi)
Gispersleben Oberdorf einschl. Dubliner Straße	14-täg., gerade Woche	05.09.2001 (Mi)
Gispersleben Unterdorf einschl. Mittelhäuser Str. 31-65	14-täg., ungerade Woche	12.09.2001 (Mi)
Entsorgungsgebiet/Ortsteil	Papier Abholzyklus	Erstentsorgung
Schmira	alle 4 Wochen	14.08.2001 (Di)
Bindersleben	alle 4 Wochen	14.08.2001 (Di)
Gispersleben Oberdorf einschl. Dubliner Straße	alle 4 Wochen	12.09.2001 (Mi)
Gispersleben Unterdorf einschl. Mittelhäuser Str. 31 - 65	alle 4 Wochen	13.09.2001 (Do)

**Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit:
Beantragung
von Rinderprämien**

Für das Jahr 2001 können unter bestimmten Voraussetzungen für weibliche und männliche Rinder Schlachtpremien und zusätzlich die Sonderprämie für männliche Rinder auf Antrag gewährt werden. Wichtige Voraussetzungen sind:

- Kennzeichnung aller Rinder mit zwei identischen Ohrmarken laut Viehverkehrsverordnung;
- Führung eines aktuellen Bestandsregisters im Betrieb in gebundener Form;
- Anmeldung des gesamten Rinderbestandes im HIT und weiterhin Meldung aller Zu- und Abgänge innerhalb von sieben Tagen;
- Beantragung der Prämien bis spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder dem Tag der Ausfuhr in ein Drittland.

Alle weiteren Informationen zu den Rinderprämien sowie zur Meldung der Rinder an das HIT sind beim Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda, Tel. 03634/359112 erhältlich.

Denkmalwoche und Europäischer Tag des offenen Denkmals vom 1. bis 9. September 2001

„Wasser und Parks“

weitergeführte Themen: „ERFORDIA TURRITA“, „ERFORDIA APUD INFEROS“, „FORM UND FUNKTION“, „GLOCKENSTADT ERFURT“, „BAU-KUNST“, „STADT RÄUME“, „WEGE“, „BRÜCKEN“

PROGRAMM

Eröffnung der Woche des Denkmalschutzes

1.9. 15 Uhr **Eröffnung der Woche des Denkmalschutzes** mit dem Festakt aus Anlass 100 Jahre Bismarckturm
Ort: Bismarckturm 28, Tannenwäldchen

Vorträge/Diskussionsrunden

3.9. 19 Uhr **Rathausfestsaal** Altstadt im Gespräch: Denkmalpflege im Südwesten der Altstadt, Haus Vaterland, Hirschgarten, Opernhaus mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Erfurt
Referenten: Thomas Stolle, Weißensee; Rudolf Landsmann, Erfurt; Bernd Schöller, TLD
Ort: Fischmarkt 1, Rathaus

3.9. 20 Uhr **Kaufmannskirche Vortrag:** Auf dem Kaufmännerfriedhof begraben Barockdichter Kaspar Stieler, Referent: Dr. Michael Ludscheidt
Ort: Anger 81, Am Lutherdenkmal

4.9. 19 Uhr **Deutsches Gartenbaumuseum Vortrag:** Ein historischer Spaziergang durch die Parkanlagen am Flutgraben,
Referent: Herr Thimm, Oberkonservator i. R.
Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg

5.9. 20 Uhr **Kaufmannskirche Vortrag:** Grablege prominenter Persönlichkeiten der Geschichte; Referent: Dr. Helmut Jung
Ort: Anger 81, Am Lutherdenkmal

6.9. 19.30 Uhr **Rathausfestsaal Podiumsdiskussion:** „Grün und Wasser als Stadtgestaltungsselement“ mit Oberbürgermeister Manfred Ruge, Rainer Wiesmaier, Beigeordneter Bauverwaltung, und weiteren Vertretern des Dezernates Bauverwaltung, dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Architekturbüros,
Moderation: Birgit Kummer
Ort: Fischmarkt 1, Rathausfestsaal

6.9. 20 Uhr **Kaufmannskirche Vortrag:** Vom Friedhof der Kaufmannskirche bis zum Parkhaus – über die urbane Umwelt der Kaufmannskirche und ihres Gemeindegebietes, Referent: Dr. Jürgen Witthauer
Ort: Anger 81, Am Lutherdenkmal

6.9. Offene Arbeit, Allerheiligenstraße 9 Vortrag:
Fließgewässer und deren Beeinflussung durch den Menschen

8.9. 16 Uhr Referent: Karsten Holzapfel, Dipl.-Ing. für Wasserwirtschaft
Ort: Allerheiligenstraße 9
Kaufmannskirche Vortrag: Paradiesgärten in Kunstwerken der Kaufmannskirche, Referentin: Bärbel Beyer
Ort: Anger 81, Am Lutherdenkmal

8.9. 17 Uhr **Kirche St. Jacobi Vortrag:** Zur Geschichte und Baugeschichte der Kirche, Referent: Hans-Jörg Ruge
Ort: Zimmernsupra, Straße des Friedens 64

8.9. 20 Uhr **Michaeliskirche Vortrag:** Was hat die Reformation aus der katholischen Michaeliskirche gemacht? Vortrag des Geschichtsvereins Erfurt, Leitung: R. Meissner
Ort: Allerheiligenstraße

Die besondere Führung in der Denkmalwoche

1.-9.9. 10-18 Uhr **Zitadelle Petersberg zu Erfurt** Geschichte und Gegenwart, Führungen der Freunde der Zitadelle Petersberg e. V. über den Petersberg, einschließlich Minengänge
Treffpunkt: Petersberg

2.-9.9. 10 Uhr **ega-Cyriaksburg** Führungen durch den ega-Park
Treffpunkt: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg

3.9. 12 Uhr **Kaufmannskirche** Durch Geschichte und Klang der Orgel der Kaufmannskirche, Orgelführung mit Kantor Albrecht Lobenstein
Treffpunkt: Anger 81, Am Lutherdenkmal

3.9. 15 Uhr **Synagogen** Führung zu den Erfurter Synagogen mit Wolfgang Nossen, Vorsitzende der jüdischen Landesgemeinde Thüringen und Rosita Peterseim, Untere Denkmalschutzbehörde
Treffpunkt: Tourist-Information, Benediktsplatz 1

3.9. 16-18.30 Uhr **Flutgraben** Schausetzen des Walzenwehres, Anstauen des Flutgrabens und Führungen zur historischen Anlage, Erläuterungen durch den Entwässerungsbetrieb
Treffpunkt: Walzenwehr, Flutgrabenbrücke Löberstraße

3.9. 17 Uhr **Dammweg** Bauliche Reste der mittelalterlichen Wasserversorgung Führung mit Ulrich Wittich, Untere Denkmalschutzbehörde
Treffpunkt: Dammweg, Ecke Thomas-Müntzer-Straße

4.9. 10 Uhr **Allerheiligenkirche** Stadtführung „hinter Allerheiligen“ mit Thomas Nitz
Treffpunkt: Allerheiligenkirche, Marktstraße

4.9. 10-12 Uhr **Schüler-Öko-Zentrum** Exkursion an der Gera Flora und Fauna an der Gera, Ergebnisse der Langzeit-

untersuchung durch Schüler des SÖZ und Ergebnisse einer Bachpartnerschaft
Treffpunkt: Riethstraße 28, Grundschule 22

4.9. 14-16 Uhr **Schüler-Öko-Zentrum** Exkursion zum Nordstrand, Möglichkeiten der Naherholung in einer Natur-Oase
Treffpunkt: Haupteingang, Nordstrand

4.9. 15.30 Uhr **„iga 61“** Führung über die „iga 61“ mit Martin Baumann, TLD
Treffpunkt: Gothaer Straße, ega Haupteingang

4.9. 16 Uhr **Universitätsviertel**
Zur Geschichte des mittelalterlichen Universitätsviertels mit Dr. Anselm Räder, Präsident der Universitätsgesellschaft Erfurt
Treffpunkt: Collegium maius, Michaelisstraße 38

4.9. 17 Uhr **Papierwehr** Wallanlagen und Flutgraben, Führungen mit dem Garten- und Friedhofsamt und dem Entwässerungsbetrieb
Treffpunkt: Treppen zum Stadtpark

4.9. 18 Uhr **Brücken** Führung zur Krämerbrücke und Schloßerbrücke mit Dr. H.-J. Vockrodt, Verein historische Brücken, D. Baumbach, und Herrn Hansen, Tiefbauamt
Treffpunkt: Tourist-Information, Benediktsplatz 1

5.9. 10.30/15 Uhr **Haus zum Stockfisch**, Stadtmuseum Führungen zur Sonderausstellung Historische Stadtansichten mit Gudrun Noll
Treffpunkt: Johannesstraße 169

5.9. 11/15 Uhr **Haus zum Stockfisch**, Stadtmuseum Führungen zur Sonderausstellung Festung Petersberg, mit Dr. Moritz
Treffpunkt: Johannesstraße 169

5.9. 15.30 Uhr **Mühlenwanderung** Geschichte und Bedeutung der Erfurter Mühlen - Mühlen am Breitstrom vom Kronenburgwehr bis zur Rabenmühle mit A. Kirsten vom TVM e. V. (stromaufwärts)
Treffpunkt: Steinstraße/im Venedigpark, am Kronenburgwehr

5.9. 16 Uhr **Dom St. Marien zu Erfurt** Führung zum rekonstruierten Hochaltar
Treffpunkt: Kreuz am Dom

5.9. 17 Uhr **Papierwehr** Vom Papierwehr bis zur Nase - die wasserbaulichen Gesichtspunkte, Führung mit dem Entwässerungsbetrieb
Treffpunkt: Papierwehr (am Drei-brunnenbad)

5.9. 17 Uhr **Kirchen** Allerheiligenkirche, Michaeliskirche, Schottenkirche Führung mit Ortrud Wagner, TLD und Uta Pappe, Untere Denkmalschutzbehörde

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

5.9. 18 Uhr	Treffpunkt: Allerheiligenkirche, Marktstraße Zitadelle Petersberg Historische Wasserversorgungsanlagen der Zitadelle Petersberg, Führung mit Karsten Grobe Treffpunkt: Hauptportal Zitadelle Petersberg	8.9. 10 Uhr	Hauptfriedhof Führung durch den historischen Teil des Hauptfriedhofes Erfurt Treffpunkt: Haupteingang Hauptfriedhof	6.9. 17-19 Uhr	Haus zum Falkenstein Bohlenstube Erläuterungen durch Familie Schröter Ort: Weiße Gasse 7
6.9. 14 Uhr	Allerheiligenkirche Stadtteilführung „hinter Allerheiligen“ mit Thomas Nitz Treffpunkt: Allerheiligenkirche, Marktstraße	30.8.-8.9. 8-20 Uhr	ega-Cyriaksburg Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg	7.9. 8-18 Uhr	Allerheiligenstraße 8 Treppenhaus und
6.9. 15.30 Uhr	Grünanlagen am Flutgraben Führung mit Oberkonservator i. R. Günther Thimm durch den Stadtpark und die Grünanlagen am Flutgraben Treffpunkt: Treppe am Stadtparkaufgang	31.8.-2.9. 11-14 Uhr	Bismarckturm Turm zur Begehung geöffnet Ort: Bismarckturm 28, Tannenwäldchen	8.9. 9-13 Uhr	Holzwandmalerei im Sitzungssaal Ort: Allerheiligenstraße 8
6.9. 16 Uhr	Jüdischer Friedhof Führung zum jüdischen Friedhof, seinen historischen Grabstätten und der Trauerhalle mit Eberhard Menzel und Vertretern der Jüd. Gemeinde Thüringens Treffpunkt: Werner-Seelenbinderstraße, Eingang zum Friedhof	31.8. 16-20 Uhr, 1.9. 10-22 Uhr, 2.9. 10-20 Uhr 1./8.9.	Villa Benary Historische Räume der Villa Friedrich Benary Erläuterungen durch Edmund Eckert und Frank Nolde Ort: Gorkistraße 11	8.9. 10-17 Uhr	Heiligen Mühle Die komplette Mühlentechnik des 19. Jh. zur Perlgraupenherstellung, Führung und Inbetriebnahme der Vermahlungstechnik und Erläuterungen zur Flusslauf und Mühlenhistorie Erfurts mit J. Naue; Informationen über Erfurter Mühlen mit W. Hohn und über Thüringer Mühlen durch A. Kirsten Ort: Mittelhäuser Straße 16
6.9. 16 Uhr	Benediktsplatz 1 Führung zum Komplex des Hauses zum Paradies und Esel mit Gerhard Schade, Büro Rittmannsperger & Partner Treffpunkt: Tourist-Information, Benediktsplatz 1	5./6./7.9. 4-19 Uhr 1.-8.9. 10-17 Uhr	Neue Mühle Schauschroten Erläuterungen durch Mitarbeiter Ort: Schlösserstraße 25 a, 3.9. geschlossen	8.9. 10-17 Uhr	Landesversicherungsanstalt Thüringen Hauptverwaltung Erläuterungen durch Mitarbeiter Ort: Kranichfelder Straße 3
6.9. 17 Uhr	Die Parkanlagen an der Gera Luisenpark, Dreienbrunnenpark und Garten der Rosaceen, Führung m. dem Garten- u. Friedhofsamt Treffpunkt: Lossiusbrücke, Entree zum Luisenpark	1.-8.9. 10-18 Uhr	Deutsches Gartenbaumuseum Dauerausstellungsräume und Sonderausstellung, Erläuterungen nach Voranmeldung Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg, 3.9. geschlossen	8.9. 10-17 Uhr	Petersberg Defensionskaserne, Teilbereiche des Gebäudes, und Haus 24 Geschützkaponiere 2 (Ravelin Lothar), Erläuterungen durch Mitarbeiter der LEG Ort: Petersberg
6.9. 17 Uhr	Buch Habel Führung zur Bauschicht des Hauses mit Ulrich Wittich, Untere Denkmalschutzbehörde Ort: Anger 7, Buch Habel	1.-8.9. um 10-18 Uhr	Haus zum Stockfisch, Stadtmuseum Ort: Johannesstraße 169, 3.9. geschlossen	8.9. 10-17 Uhr	Kanonenschuppen Gebäude Erläuterungen durch Mitarbeiter der LEG Ort: Peterstraße
7.9. 11 Uhr	Dom St. Marien zu Erfurt Führung mit F. Bornschein, Dombauamt Zur Restaurierung von Glasmalereien im Erfurter Dom Treffpunkt: Kreuz am Dom	1.-8.9. 10-19 Uhr	Marktstraße 34 - 37 Markthof komplett, mit umfangreichen Kellergewölben Ort: Marktstraße 34 - 37	8.9. 10-17 Uhr	Geöffnete Kirchen in der Denkmalwoche
7.9. 14-15 Uhr	Buch Habel Führung zur Bauschicht des Hauses mit Gerhard Weinrich (8.9., 10-11 Uhr und 14-15 Uhr) Ort: Anger 7, Buch Habel	1.-8.9. 11-18 Uhr	Begegnungsstätte Kleine Synagoge Gebäude u. Wasserstege an der Gera, Besonderheiten: Rituell Tauchbad, Erläuterungen durch Herrn Clemens Kestel Ort: An der Stadtmünze 4/5	1.-8.9. 9-17 Uhr	Dom St. Marien zu Erfurt Erläuterungen durch das Dompersonal (2.9. 12 - 17 Uhr) Ort: Domstraße 9
7.9. 15 Uhr	Michaelisviertel Das Michaelisviertel aus bau- und kulturhistorischer Sicht mit Elmar Altwasser, Freies Institut für Bautenforschung Treffpunkt: Tourist-Information, Benediktsplatz 1	1.-8.9. 11-18 Uhr	Kulturhof zum Guldernen Krönbacken Ort: Michaelisstraße 10, 3.9. geschlossen	1.-8.9.	Kaufmannskirche Kircheninnenraum Führungen nur am 9.9. Ort: Anger 81, Am Lutherdenkmal 1./4./7./8.9. 9-19 Uhr, 2.9. 11-17 Uhr, 3./5./6.9. 9-20 Uhr
7.9. 15.30 Uhr	Mühlenwanderung Geschichte und Bedeutung der Erfurter Mühlen - Mühlen an der Schmalen Gera vom Kronenburgwehr bis zur Heiligen Mühle mit A. Kirsten vom TVM e. V. (stromabwärts) Treffpunkt: Steinstraße/im Venedigpark, am Kronenburgwehr	1.-8.9. 11-18 Uhr	Haus zum Sonneborn Ehe Uhrschließungsräume Erläuterungen durch Mitarbeiter des Standesamtes Ort: Große Arche 6	1.-8.9.	Kirche St. Jacobus Erläuterungen durch Mitglieder des Gemeindegemeinderates Ort: Zimmernsupra, Straße des Friedens 64
7.9. 17 Uhr	Papierwehr Wallanlagen und Flutgraben Führung mit dem Garten- und Friedhofsamt und dem Entwässerungsbetrieb Treffpunkt: Treppen zum Stadtpark	1.-8.9. 11-18 Uhr	Angermuseum Bauwerk und Ausstellungen Ort: Anger 18, 3.9. geschlossen	2.9. 10-18 Uhr, 1./3./4./5./6./7.9. 16-18 Uhr, 8.9. 16-19 Uhr	Michaeliskirche Kirche, Kirchhof, Laspe-Kapelle Erläuterungen durch Mitarbeiter Ort: Allerheiligenstraße
7.9. 19.30 Uhr	Luisenpark Fangen und Bestimmen von Fledermäusen im denkmalgeschützten Luisenpark mit Hartmut Geiger, Koordinationsstelle Fledermausschutz Treffpunkt: Flutgrabenwehr am Dreienbrunnenbad	3.-7.9. 9-18 Uhr	Möbisburger Töpfermühle Besichtigung des Gebäudes Ort: Berggartenstraße 1, Möbisburger Töpfermühle	1.-8.9. 10-18 Uhr	Predigerkirche Erläuterungen durch Mitarbeiter der Predigergemeinde (2.9.12-18 Uhr) Ort: Predigerstraße; 3.9. geschlossen
		4.-8.9. 10-18 Uhr	Schloss Molsdorf Besichtigung der Sammlung von Steinmalen und Skulpturen in einem neu gestalteten Gartenbereich mit Wasserachse und Neueinpflanzungen Ort: Molsdorf, Schlossplatz 6	1.-8.9. 10-18 Uhr	Augustinerkloster Augustinerkirche, Kreuzgang Führungen stündlich Ort: Augustinerstraße 10
		4.9. 10-18 Uhr	Museum für Thüringer Volkskunde Schaudepots für Keramik, Frau Kosicki,	1.-8.9. 10-18 Uhr	Andreaskirche Erläuterungen durch Gemeindeglieder (2.9. 11-18 Uhr) Ort: Andreasstraße 14
		6.9. 14-16 Uhr	Schaudepots für historische Textilien, Frau Hirschberger Ort: Juri-Gagarin-Ring 140 a	1.-5.9. 15-17 Uhr	Reglerkirche Kreuzgang nach erfolgten Restaurierungsarbeiten erstmalig wieder geöffnet (2.9. 14-17 Uhr) Besichtigung von Steinmetzarbeiten (5.9. 13-18 Uhr) Ort: Bahnhofstraße
		4.-7.9. 10-18 Uhr	Naturkundemuseum Führung durch das Gesamtensemble Große Arche 14	2.9.-8.9. 10-18 Uhr	Barfüßerkirche Bauwerk und Ausstellungen
		6.9. 15.30-18 Uhr	Peterbornanlage Die Älteste Thüringer Wassergewinnungsanlage Erläuterungen durch Herrn Winkler		
		7.9. 13-16 Uhr	Ort: Peterbornsiedlung, Langer Graben, Anlage SWE Wasser		

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

- Ort: Barfüßerstraße 20, 3.9. geschlossen
- 2.9. 13-16 Uhr Kapelle im Paulsturm und Turmbesteigung
Erläuterungen durch Mitarbeiter des Café Paul
Ort: Predigerstraße, Paulsturm Kirche St. Severi
- 3.-7.9. 9-12.30 Uhr Erläuterungen durch Mitarbeiter St. Severi
- 13.30-17 Uhr Ort: Severihof 2
- 3.9. 17-19 Uhr Kirche St. Dionysius Besichtigung von Kirche und slawischer Wallburg, Erläuterungen durch Dr. Jörg Stürzebecher
Ort: Möbisburg
- 8.9. 13-18 Uhr Schlosskirche St. Trinitatis Besichtigung der Kirche
Ort: Molsdorf
- 8.9. 15-18 Uhr Ev. Johanneskirche
Erläuterungen durch Mitglieder des Gemeindegemeinderates
Ort: Erfurt-Hochheim, Angerberg

Restaurierungen und archäologische Grabungen

- 1./8.9. 11-14 Uhr Villa Benary Erläuterungen zu den restaurierten Wandgemälden v. Hans W. Schmidt (1893/94), den Wandmalereien zum Thema Musik, mit Porträts von L. v. Beethoven, W. A. Mozart, J. Brahms und R. Wagner
Ort: Gorkistraße 11
- 5./6./7.9. 7.9. 14-19 Uhr, 9.9. 11-16 Uhr St. Petrikerche Restaurierung am Prospekt der Sterzing Orgel mit Christine Machate, kirchliche Werkstätten und Führungen, Turmbesteigung, Restaurierung der Farbfassung im Kirchenschiff
Erläuterungen d. Mitglieder des Orgelvereins Büßleben
Ort: Büßleben, Am Peterbach
- 1.-9.9. Führungen zu den archäologischen Grabungen mit den Mitarbeitern des Thüringischen Landesamtes für archäologische Denkmalpflege (Zeiten entnehmen Sie bitte der Tagespresse.)

Die geöffnete Werkstatt

- 1.-9.9. Margareta-Reichardt-Haus Weberwerkstatt
auf Voranmeldung
Ort: Bischleben, Am Kirchweg 32
- 1./2./8./9.9. 9.30-18 Uhr Thüringer Kunsthandwerk
Erläuterungen durch Monika Thiemer
Ort: Fischmarkt 17
- 3.-9.9. Magdalenenkapelle Kapelle und Innenraum
(3.-7.9.14-17 Uhr; 8./9.9.11-17 Uhr)
Führungen durch Mitarbeiter d. Ochsenfarth Restaurierungen
Ort: Kleine Arche 5/6
- 3.-7.9. 9-18 Uhr Möbisburger Töpfermühle
Besichtigung der Werkstatt
Ort: Berggartenstraße 1,
- 10-17 Uhr Möbisburger Töpfermühle
- 8.9. 11-13 Uhr Haus zum Grauen Böcken- „e. a.“
Grafik-Galerie Zimmermann
Vorführung von Handdrucktechniken für Künstler
Ort: Kürschnergasse 8

Ausstellungen zu Wasser und Parks

- 28.8.-14.9. Altes Archiv Wasser und Parks in Erfurt
(Mo/Di/Do 9-18 Uhr; Mi 9-16 Uhr; Fr 9-14 Uhr)
Ausstellung des Garten- und Friedhofsamtes, des Entwässerungsbetriebes, des Tiefbauamtes und der Kulturdirektion
Ort: Fischmarkt 1, Rathaus
- 28.8.-03.10. Rathaus, Galerie „etage 2“
Ausstellung zum Fotowettbewerb Wasser und Parks
(Mo/Di/Do 9-18 Uhr, Mi 9-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr)
Ort: Fischmarkt 1, Rathaus
- 22.05.-30.12. Deutsches Gartenbaumuseum
Drei Fenster in Erfurts grüner Vergangenheit: 1. Gärtner mit Genie, 2. Gärtnereien mit Weltbedeutung, 3. Gärten - gestern und heute (1.-9.9., 10-18 Uhr, 3.9. geschlossen)
Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg
- 30.8.-9.9. 8-20 Uhr ega-Cyriaksburg
40 Jahre 1. Internat. Gartenbauausstellung - iga 61
Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg
- 1.-9.9. 10-18 Uhr Deutsches Gartenbaumuseum
Sonderausstellung zu Christian Reichart, den Kunst- und Handelsgärtnereien und zum Erfurter Stadtgrün bis 1914 (3.9. geschlossen)
Ort: Gothaer Straße, ega-Cyriaksburg
- 1.-9.9. 10-18 Uhr Haus zum Stockfisch, Stadtmuseum
Die Festung Petersberg unter churmainzischer Herrschaft 1664-1802
Information: Stadtentwicklung bis 1990 (3.9. geschlossen)
Ort: Johannesstraße 169
- 4.-9.9. Sonderausstellung Schloss Molsdorf, Pavillon
10-18 Uhr Park Molsdorf - ein Beispiel alter Gartenkunst in Thüringen
Parkgestaltung im Schloss Molsdorf
Ort: Molsdorf, Schlossplatz 6
- 7.9. 15-18 Uhr Heiligen Mühle Thüringer Mühlen in ihrer Nutzungsvielfalt
Ausstellung vom 3.9. bis 31.10. (9.9., 10-18 Uhr)
Ort: Mittelhäuser Straße 16

Ausstellungen im Denkmal

- 4.7.-30.9. 10-18 Uhr Haus zum Stockfisch, Stadtmuseum
Imagines et tabulae Erfurt im Kreis europäischer Städte- und Kartentafeln
Besondere Empfehlung: Ansicht des großen Stadtmodells mit den Flussläufen Erfurts (3.9. geschlossen)
Ort: Johannesstraße 169
- 16.7.-15.9. Thüringer Staatskanzlei, Foyer
Keramikausstellung vom Bund Thüringer Kunsthandwerker e. V.
Ort: Regierungsstraße 73
(1./8.9., 9-14 Uhr, 2.9. geschlossen, 3.-7.9., 9-18 Uhr, 9.9., 10-16 Uhr)
- 27.7.-10.9. Kaufmannskirche
Wegzeichen „Objekte aus Holz“ von Ulrich Minkus
(1./4./7./8.9. -19 Uhr, 2.9., 11-17 Uhr, 3./5./6.9., 9-20 Uhr)
Ort: Anger 81; 9.9., 11-18 Uhr Am Lutherdenkmal

- 12.8.-16.9. 11-18 Uhr Kunsthalle Erfurt im Haus zum Roten Ochsen
Die Nähe der Dinge, von Paul Pfarr, Materialassemblagen, Installationen (3.9. geschlossen, 6.9., 11-22 Uhr)
Ort: Fischmarkt 7
- 18.8.-23.9. 10-18 Uhr Kulturforum Haus Dacheröden
Dimensionen eines Tabus
Interpretationen der verbotenen Gedichte Baudelairs von Robert Mercier (3.9. geschlossen)
Ort: Anger 37/38
- 18.8.-16.9. 11-18 Uhr Kulturhof zum Guldernen Krönbacken, Stahl - Gußeisen - Glas, Arbeiten von Günther Wagner (3.9. geschlossen)
Ort: Michaelisstraße 10, Vorderhaus

Ausstellungen im Denkmal (Fortsetzung)

- 25.8.-23.9. 11-18 Uhr Kulturhof zum Guldernen Krönbacken „Innenräume“
Arbeiten ehem. Schüler u. Lehrender der Erfurter Malschule (3.9. geschlossen)
Ort: Michaelisstraße 10
- 27.8.-20.9. 11-18 Uhr Begegnungstätte Kleine Synagoge „Balkenhol“
Ort: An der Stadtmünze 4/5
- 31.8.-2.9. Am Bismarckturm
31.8. 16-20 Uhr „Auf den Spuren Bismarcks“
1.9., 10-22 Uhr Gasthaus
2.9., 10-20 Uhr Ort: Am Bismarckturm 28, Tannenwäldchen
- 1.-9.9. Villa Benary
Ausstellung ausgewählter Werke der 7. Kunstauktion am 22.9. (1./8. 11-14 Uhr, 5./6./7. 14-19 Uhr, 9.9. 11-16 Uhr)
Ort: Gorkistraße 11
- 1.-9.9. 10-17 Uhr Neue Mühle 10 Jahre Erfurt
Kalender von Jürgen Valdeig, (3.9. geschlossen)
Ort: Schlösserstraße 25 a
- 1.-9.9. 10-18 Uhr Museum für Thüringer Volkskunde
Erfahren - verändern - beharren, Dorfleben und Dorfkultur im 19. Jahrhundert
Ort: Juri-Gagarin-Ring 140 a
- 1.-9.9. 2./9.9. 10-18 Uhr Kirche St. Jacobus
Fotos, 1./3./4./5./6./7.9. Ausstellung, 16-18 Uhr Ort: Zimmernsustraße
- 8.9. 16-19 Uhr Straße des Friedens 64
1.-9.9. 10-18 Uhr Predigerkirche
1./4./5./6./7./8.9., Bilder zur Bibel von Marc Chagall
eine Ausstellung des Ev. Kundendienstes Erfurt
Ort: Predigerkirche 4
- 2./9.9., 12-18 Uhr Haus zum Grauen Böcken - „e. a.“
1./8.9. Grafik-Galerie Zimmermann
- 11-17 Uhr Bibliophiles
- 4.-7.9. Grafik & Bücher
- 11-19 Uhr Ort: Kürschnergasse 8
- 2.9.-4.11. Angermuseum
- 1.9., 16 Uhr Der Schatz des Amplonius
Di-So 10-18 Uhr Eröffnung der Ausstellung
geschlossen Ort: Anger 18
- 3.9. 2.9.-5.10. Michaeliskirche „Still Leben“ von Christine Pachal
- 2.9., 17 Uhr Vernissage mit Orgelkonzert, Andreas Hetze
10-18 Uhr Ort: Allerheiligenstraße
- 3.-9.9. 8-17 Uhr Thüringer Landtag Wanderausstellung des Ungarischen Landesdenkmalamtes, Jugendstil-Architekt Ödön Lechner
Weitere Termine lesen Sie in der nächsten Ausgabe.